



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

[fair-business@seco.admin.ch](mailto:fair-business@seco.admin.ch)

Bern, 26. Februar 2021

**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016**

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz hat im Parlament der Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Pirmin Bischof vom 30. September 2016 zugestimmt. Mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 8a UWG soll das Verbot von Paritätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben im Gesetz verankert werden. Die SP Schweiz begrüsst die Änderung, die ausdrücklich alle Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a UWG unterstellt. Damit unterstehen nicht nur Hotels, sondern auch Betriebe der Parahotellerie (Jugendherbergen, Ferienwohnungen/Appartements) und Hybridmodelle (Serviced Apartments) dem neuen Artikel. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Betriebe von der Möglichkeit der Preisdifferenzierung Gebrauch machen. So kommt das Bundeskartellamt in Deutschland in einer neuen Studie vom August 2020 zum Schluss, dass über die Hälfte der Betriebe, die mit Booking.com zusammenarbeiten, Preise differenzieren, wenn Paritätsklauseln verboten sind. Dies steht im Einklang mit einer Befragung von HotellerieSuisse vom November 2020 bei seinen Mitgliedern: Mehr als jeder zweite Betrieb gibt an, die rechtliche Möglichkeit nutzen zu wollen, um auf der hoteleigenen Website günstigere Preise anzubieten als auf den Online-Buchungsplattformen. Der Gast profitiert dadurch von echten Marktpreisen und besten Angeboten. Die

Plattformen werden dabei nicht benachteiligt, im Gegenteil: In einer Studie aus dem Jahr 2018 zeigt sich, dass Betriebe, die ihre unternehmerische Freiheit zurückgewonnen haben, auch Plattformen öfter als Vertriebskanal nutzen.

Allerdings besteht die Gefahr, dass Online-Buchungsplattformen bei einem Verbot der Preis-Paritätsklauseln auf Konditionen und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen, um die Abhängigkeiten missbräuchlich auszunutzen. Deshalb darf sich das Verbot nicht auf «Preis»-paritätsklauseln beschränken, sondern auf alle Paritätsklauseln, also auch Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten. Die SP Schweiz schlägt entsprechend vor, Art. 8a folgendermassen anzupassen:

Art. 8a Verwendung von **Paritätsklauseln** ~~Preisbindungsklauseln~~ gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln**, namentlich durch **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln**, direkt oder indirekt einschränken.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung